

§ 30 HDG 2014 Ladungen

HDG 2014 - Heeresdisziplinalggesetz 2014

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

§ 30.

Die Disziplinarbehörden sind berechtigt, auch Personen vorzuladen, die ihren Aufenthalt außerhalb des Amtsbereiches dieser Behörden haben.

In Kraft seit 22.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at